

Trennung ökonomisch durchdenken

Überblick der Kostenpunkte, die mit einer Trennung oder Scheidung auftreten können

erstellt am 05.05.23 von Antonia Birkeneder, PD Dr. Christina Boll, Quirin Sepp Deutsches Jugendinstitut München

Welche Kosten entstehen durch eine Trennung oder Scheidung?

Doppelte Haushaltsführung und neue Haushaltsgegenstände

- Da mit einer Trennung oder Scheidung auch eine räumliche Trennung einhergeht, fallen für einen zweiten Haushalt zusätzliche Kosten an. So muss in der Regel neben der **Miete für eine weitere Wohnung** gegebenenfalls auch eine **neue Einrichtung** bezahlt werden. Einrichtungsgegenstände, die man sich vor der Trennung geteilt hat, beispielsweise ein Kühlschrank, müssen neu gekauft werden.
- Kosten für doppelte Haushaltsführung und neue Haushaltsgegenstände fallen immer an, wenn sich ein Paar räumlich trennt, unabhängig davon, ob das Paar verheiratet war oder nicht.

Unterhaltszahlungen

- Der Unterhalt minderjähriger Kinder setzt sich aus dem **Barunterhalt** und dem **Betreuungsunterhalt** zusammen. Leben die Kinder nach der Trennung der Eltern bei einem Elternteil, so leistet die bzw. der Alleinerziehende den Betreuungsunterhalt. Im Gegenzug ist der andere Elternteil dazu verpflichtet, den Barunterhalt, also **Kindesunterhaltszahlungen**, zu leisten. Neben dem Kindesunterhalt kann möglicherweise Anspruch auf **Ehegatten-** oder **Betreuungsunterhalt** bestehen.
- Die Verpflichtung Kindesunterhalt zu zahlen, besteht unabhängig davon, ob das Elternpaar verheiratet war oder nicht. Ein Anspruch auf Trennungsunterhalt besteht hingegen nur, solange die Ehe noch nicht geschieden ist.

Kosten für den Umgang

- Viele Nachtrennungsfamilien leben im Residenzmodell. Das bedeutet, dass das gemeinsame Kind bzw. die gemeinsamen Kinder überwiegend bei einem Elternteil leben. Der andere Elternteil hat **Umgang** mit dem Kind. Für diese Treffen fallen Kosten an, die in der Regel der **Umgangselternteil selbst** tragen muss. Wenn der Umgangselternteil regelmäßig längere Umgangszeiten übernimmt, besteht die Möglichkeit, dass dies bei der **Bemessung des Barunterhalts** für das Kind bzw. die Kinder berücksichtigt wird.
- Die Frage, wer die Umgangskosten trägt, ist unabhängig davon, ob das Paar zuvor verheiratet war oder nicht.

Gemeinsames Wohneigentum

- Es gibt verschiedene Möglichkeiten dafür, wie eine Immobilie nach der Scheidung verwendet werden kann. Eine Alternative ist der Verkauf der Wohnung. Der Erlös, der nach Abzug der Schulden übrigbleibt, wird dann hälftig zwischen beiden Partnern aufgeteilt. In diesem Fall ist es ratsam, zuvor den aktuellen Marktwert der Immobilie von Experten schätzen zu lassen. Auch sollte frühzeitig Kontakt zur Bank aufgenommen werden.
- Handelt es sich um gemeinsames Eigentum, müssen sich die Ex-Partner über die weiteren Schritte einig werden. Das ist unabhängig davon, ob sie verheiratet waren oder nicht.

Steuerklassen

- Bei verheirateten Paaren ändert sich zum 1. Januar des Folgejahres nach der Trennung oft die eigene Steuerklasse. Dadurch kann es zu Steuerersparnissen oder zu zusätzlichen Steuerzahlungen kommen. Nach der Trennung werden **alleinerziehende Elternteile steuerlich entlastet**.
- Die Steuerklassen vor der Trennung unterscheiden sich je nachdem, ob ein Paar miteinander verheiratet ist oder nicht. Nach der Trennung (unabhängig davon, wann die Scheidung abgeschlossen ist) kommt es bei der Steuerklasse nicht mehr darauf an, ob ein Paar verheiratet war oder nicht. Stattdessen zählt das Betreuungsmodell der Kinder.

Direkte Kosten der Scheidung

- Die Gerichts- sowie Anwaltskosten richten sich nach dem **Verfahrenswert**. Der Verfahrenswert des Scheidungsverfahrens wird jeweils für den Einzelfall ermittelt und ist vor allem einkommensabhängig. Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) legt für das gerichtliche Verfahren Gebührensätze fest, die nicht unterschritten werden dürfen.
- Die Kosten einer Scheidung fallen nur an, wenn das getrennte Paar verheiratet war.

Zugewinnausgleich

- Für Eheleute, die keinen Ehevertrag geschlossen haben, sieht das Gesetz grundsätzlich vor, dass beide Ehepartner am Vermögenszuwachs während der Ehe zu gleichen Teilen beteiligt werden. Im Zuge der Scheidung wird daher der sogenannte Zugewinnausgleich durchgeführt.
- Der Zugewinnausgleich kann im Rahmen der Scheidung durchgeführt werden. Er ist also nur für verheiratete Paare relevant.

Familienversicherung

- Nach der Scheidung entfällt das Recht auf die kostenlose Familienversicherung durch die Ehepartnerin oder den Ehepartner. Gegebenenfalls muss dann eine **eigene Krankenversicherung** abgeschlossen werden, was mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.
- Eine kostenlose Familienversicherung ist nur möglich, wenn ein Paar verheiratet ist. Für nicht verheiratete Paare gibt es diesbezüglich nichts zu beachten.



Zu welchem Zeitpunkt treten die verschiedenen Kostenpunkte auf?

